

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 15. Jänner 2016 über Ersuchen des Vereins für Volkskunde einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Stünden die im Dossier des Österreichischen Museums für Volkskunde (12/2015) behandelten Gegenstände im Eigentum des Bundes und wäre daher das Kunstrückgabegesetz BGBl. I Nr. 181/1998 idF BGBl. I Nr. 117/2009 anwendbar, wäre der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt.

Der Beirat würde daher die Übereignung an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Ing. Georg Popper empfehlen.

BEGRÜNDUNG

Der Beirat hat bereits in seinem Beschluss vom 24. Juni 2009 die Übereignung von Sammlungsgegenständen aus dem Eigentum des Bundes an die Rechtsnachfolger_innen nach Ing. Georg Popper empfohlen. Die Empfehlung betraf das Museum für Völkerkunde. Der Beirat verweist auf diesen Beschluss und stellt auch auf Grund des nun vorliegenden Dossiers den nachstehenden Sachverhalt zu Sammlungsgegenständen des Vereins für Volkskunde fest:

Im Inventar des Museums für Volkskunde sind unter den Inventarnummern 44547 bis 44598 Objekte verzeichnet, die mit *„Auswahl aus Sammlung Popper / Überlassen von der NSV Hernals (Kreis IX) gegen Spende von RM 100,-“* überschrieben sind. Die Objekte wurden außerdem in der Anmeldung entzogener Vermögen des Museums für Volkskunde am 9. November 1946 ebenfalls mit dem Hinweis, dass sie *„aus der Sammlung Popper von der NSV Hernals“* übernommen wurden, angeführt.

Eine Durchsicht der Vermögensanmeldungen zum Familiennamen Popper führte zu Ing. Georg Popper, der in seiner Vermögensanmeldung vom 24. August 1938 unter anderem einen Bestand verschiedener Gegenstände *„von asiatischen, afrikanischen und australischen Völkern, hiezu allerlei Vergleichsgegenstände wie Ausgrabungen und Gegenstände aus Europa ähnlicher Art“* angab. Ein Inventar könne er nicht vorlegen, weil seine Wohnung *„besetzt und nicht zugänglich“* sei. Mit Schreiben vom 27. November 1938

teilte Ing. Georg Popper der Vermögensverkehrsstelle als Vermögensveränderung unter anderem mit, dass die im Vermögensverzeichnis genannte Wohnungseinrichtung „*nicht in [seinen] Besitz zurückgekehrt*“ sei, und er hielt in einem Schreiben vom 9. Dezember 1938 fest, dass die Wohnung „*für Parteizwecke verwendet*“ werde.

Ing. Georg Popper, der in die USA flüchten konnte, war von 1921 bis 1940 ohne Unterbrechung unter der Adresse Wien XVII, Alseile 101 gemeldet. Diese Liegenschaft stand im grundbücherlichen Eigentum seines Bruders und seiner Schwägerin. In dem Haus waren nach 1938 Organisationen der NSDAP untergebracht, darunter die Ortsgruppe Dornbach des NSV Kreises IX.

Da die gegenständlichen Objekte vom NSV Kreis IX, dessen Ortsgruppe Dornbach sich im Haus befand, welches Ing. Georg Popper bewohnt hatte, dem Museum für Volkskunde überlassen wurden, und weiters Ing. Georg Popper in seiner Vermögensanmeldung auf eine in Folge der Besetzung seiner Wohnung durch NSDAP-Stellen unzugängliche ethnographische Sammlung hinwies, ist die Herkunft der Objekte als geklärt anzunehmen. Wenn sich auch der exakte Vorgang der Entziehung der Objekte durch die NSV (bzw. eine andere NSDAP-Stelle) nicht rekonstruieren lässt, so ist jedenfalls von einer nichtigen Rechtshandlung in Sinne des Nichtigkeitsgesetzes 1946 auszugehen. Stünden diese Objekte im Eigentum des Bundes wäre daher der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt. Dies gilt vorerst für die 34 aufgefundenen Objekte, aber auch für die übrigen 17 (plus einem Teil-Objekt), wenn diese im Zuge der laufenden Arbeiten in den Beständen der Sammlungen des Vereins aufgefunden werden sollten.

Wien, am 15. Jänner 2016

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK